



KölnVorsorge

Sterbeversicherung auf
Gegenseitigkeit.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN

Stand: 22.07.2020

Inhalt	Seite
§ 1 Versicherungsschutz.....	3
§ 2 Versicherter Personenkreis.....	3
§ 3 Aufnahmeantrag.....	4
§ 4 Versicherungsschein.....	4
§ 5 Beginn des Versicherungsschutzes.....	4
§ 6 Widerruf der Vertragserklärung.....	4
§ 7 Beiträge.....	5
§ 8 Folgen des Zahlungsverzuges.....	5
§ 9 Ende und Fortdauer des Versicherungsverhältnisses bei Eintritt der Volljährigkeit	5
§ 10 Versicherungsleistung.....	5
§ 11 Voraussetzungen für die Leistungserbringung, Verjährung.....	6
§ 12 Bezugs-/Leistungsberechtigte.....	6
§ 13 Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	6
§ 14 Zahlungsverkehr.....	6
§ 15 Ende des Versicherungsverhältnisses, Wiederaufnahme.....	7
§ 16 Wehrdienst, Unruhen oder Krieg.....	7
§ 17 Selbsttötung	8
§ 18 Mitteilungen zum Versicherungsverhältnis.....	8
§ 19 Kosten.....	8
§ 20 Vertragsrecht.....	8
§ 21 Gerichtsstand.....	9
§ 22 Änderungen von Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.....	9

§ 1

Versicherungsschutz

Die KölnVorsorge gewährt beim Tode ihrer Versicherten* und mitversicherter Kinder (§ 10 Abs. 3 u. 4) ein Sterbegeld.

§ 2

Versicherter Personenkreis

(1) Versicherungen können abschließen:

1. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Köln, Bonn, Leverkusen, im Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis (nachfolgend: Region Köln/Bonn),
2. ehemalige Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in der Region Köln/Bonn mit Ansprüchen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder mit Ansprüchen gegenüber Versorgungseinrichtungen, an die durch den Arbeitgeber Versicherungsbeiträge gezahlt wurden,
3. Mitarbeiter von Unternehmen in Köln, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts - unabhängig von der jeweiligen Betriebsform -, direkt oder indirekt beteiligt sind sowie die ehemaligen Arbeitnehmer, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer dieser Unternehmen, die Ansprüche gegenüber Versorgungseinrichtungen haben, an die durch die Arbeitgeber Versicherungsbeiträge gezahlt wurden. Diesen gleichgestellt sind ehemalige Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer mit betrieblichen Versorgungsansprüchen,
4. die ehemaligen Versicherten der Gemeinsamen Betriebskrankenkasse der Stadt Köln sowie die Versicherten der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln,
5. Mitarbeiter der öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen in der Region Köln/Bonn,
6. die Mitarbeiter der KölnVorsorge,
7. die politischen Mandatsträger in den Körperschaftsgremien der Region Köln/Bonn sowie die Mitarbeiter in den jeweiligen Fraktionen,
8. die Ehegatten, Lebenspartner und Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung der in Nummern 1. bis 7. genannten Personen,

Bei eheähnlichen Gemeinschaften ist der Nachweis durch eine persönliche schriftliche Erklärung zu führen.

9. Ehegatten, Lebenspartner und Angehörige der Versicherten gem. Nr. 8.

* *Hinweis:* In diesen AVB wird bei der Nennung von Funktionen und sonstigen personenbezogenen Begriffen aus Gründen der flüssigeren Textgestaltung und Lesbarkeit auf eine geschlechtsbezogene Form verzichtet.

(2) Versicherungsfähig ist, wer

1. das 67. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
2. weder mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit noch mit einem gesundheitlichen Schaden behaftet ist, der ein baldiges Ableben befürchten lässt.

§ 3

Aufnahmeantrag

- (1) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und von dem Ergebnis eines Gutachtens durch einen Vertrauensarzt abhängig machen. Eine Aufnahme scheidet aus, wenn der Antragsteller der Ermächtigung zur Schweigepflichtentbindung und der Einwilligungserklärung zur Verwendung der persönlichen Daten nicht zustimmt.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 4

Versicherungsschein

Bei der Aufnahme erhält der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschein, die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Tarifübersicht. Ist der Versicherungsschein nicht mehr auffindbar, so kann die KölnVorsorge einen Ersatzversicherungsschein ausstellen.

§ 5

Beginn des Versicherungsschutzes

Das Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Eingang des ersten Monatsbeitrages.

§ 6

Widerruf der Vertragserklärung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines aller erforderlichen Unterlagen und der Belehrung über sein Widerrufsrecht seine Vertragserklärung schriftlich widerrufen. Bereits gezahlte Beiträge werden zinslos erstattet.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Tarifübersichten.
- (2) Die Beiträge sind am Ersten eines jeden Monats im Voraus ohne besondere Aufforderung kostenfrei und bargeldlos zu zahlen. Die Beiträge können auch für längere Zeiträume im Voraus gezahlt werden.
- (3) Für den Monat, in dem das Versicherungsverhältnis endet, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 8

Folgen des Zahlungsverzugs

Der Vorstand kann ein Mitglied bei Zahlungsverzug durch schriftliche Mitteilung aus der KölnVorsorge ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.

§ 9

Ende und Fortdauer des Versicherungsverhältnisses bei Eintritt der Volljährigkeit

- (1) Mit Minderjährigen geschlossene Verträge enden spätestens ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Volljährigkeit kann die Fortführung des Versicherungsverhältnisses erklärt werden. Der Vertrag wird dann zu den Konditionen nach § 7 unbefristet fortgesetzt. Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses wird ein Rückkaufswert gemäß § 15 Absatz 3 gezahlt.

§ 10

Versicherungsleistung

- (1) Der Anspruch auf die Versicherungsleistung wird durch den Tod des Versicherten begründet, sofern er mindestens drei Monate lang versichert war.
- (2) Die Höhe der Versicherungsleistung ergibt sich aus den Tarifübersichten. Rückständige Beiträge und sonstige Forderungen werden einbehalten. Über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen werden erstattet.
- (3) Beim Tode eines Kindes vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhält der Versicherungsnehmer ein beitragsfreies Kindersterbegeld. Als Kinder im Sinne des Satzes 1 gelten eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, nichteheliche Kinder sowie Stief-, Pflege- und Enkelkinder, sofern der Versicherte sie in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (4) Das beitragsfreie Kindersterbegeld wird aus Anlass des Ablebens eines der genannten Kinder nur einmal gezahlt. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so

erhält derjenige Anspruchsberechtigte das Kindersterbegeld, der nachweislich zumindest den überwiegenden Teil der Beisetzungskosten getragen hat. Die Gewährung des beitragsfreien Kindersterbegeldes erfolgt unabhängig von einem Versicherungsvertrag als Angehöriger (§ 2 Absatz 1 Nr. 8).

§ 11

Voraussetzungen für die Leistungserbringung, Verjährung

- (1) Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist mit dem Versicherungsschein und der Sterbeurkunde bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.
Zur Klärung der Leistungspflicht können notwendige weitere Nachweise verlangt werden. Die hiermit verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- (2) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von fünf Jahren. Der Beginn und die Hemmung der Verjährungsfrist richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Bezugs-/Leistungsberechtigte

- (1) Die Versicherungsleistung erhalten grundsätzlich die Erben.
- (2) Es können abweichend von Absatz 1 auch ein oder mehrere Bezugsberechtigte benannt werden, an die mit befreiender Wirkung gezahlt werden soll.
- (3) Falls kein Bezugsberechtigter namentlich benannt wurde, ist die KölnVorsorge berechtigt, die Versicherungsleistung mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen. Sofern ein anderer die Kosten der Bestattung getragen hat, kann die KölnVorsorge diesem die nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe der Versicherungsleistung ersetzen.

§ 13

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Vorstand kann ein Mitglied bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftliche Mitteilung aus der KölnVorsorge ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.

§ 14

Zahlungsverkehr

- (1) Die KölnVorsorge überweist ihre Leistungen dem Bezugsberechtigten gemäß § 12. Die Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistung trägt der Zahlungsempfänger.
- (2) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Gefahr und Kosten des Versicherungsnehmers.
KölnVorsorge

§ 15

Ende des Versicherungsverhältnisses, Wiederaufnahme

- (1) Das Versicherungsverhältnis endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann die Grundversicherung und die Zusatzversicherungen mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Bei Kündigung erhält der Versicherungsnehmer gegen Rückgabe des Versicherungsscheines einen Rückkaufswert, wenn die Beiträge für mindestens ein Jahr entrichtet worden sind. Dabei werden die vor dem 20.06.1948 entrichteten Beiträge im Verhältnis 10:1 in Ansatz gebracht.
- (4) Der auszuzahlende Betrag kann sich um Rückkaufswerte aus einem Bonussterbegeld und Beteiligungen an den Bewertungsreserven erhöhen. Der Rückkaufswert vermindert sich um die am Tage des Austritts vorhandenen Beitragsrückstände; höchstens darf jedoch ein Jahresbeitrag nebst Zinsen und Kosten abgezogen werden.

Der Rückkaufswert beträgt grundsätzlich 95 % der Deckungsrückstellung, zuzüglich 100 % der Deckungsrückstellung aus einem Bonussterbegeld und zuzüglich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven aus Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes; es wird jedoch dem Umstand Rechnung getragen, dass die KölnVorsorge für ein einheitliches Sterbegeld je Jahrgangsguppe Durchschnittsbeiträge erhebt.

Näheres zu den Absätzen 3 und 4 regelt der technische Geschäftsplan.

- (5) Wenn die Versicherung nach § 8 (Ausschluss), nach § 17 (Selbsttötung) oder nach § 6 Satz 1 (Widerruf) endet, wird der Rückkaufswert gemäß Absatz 3 Satz 1 gezahlt. Absatz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon werden im Falle des Widerrufs nach § 6 Satz 1 die gezahlten Beiträge zurückgezahlt, wenn das für den Versicherungsnehmer günstiger ist.
- (6) Zahlt ein Versicherungsnehmer, dessen Versicherungsverhältnis nach § 8, § 13 oder § 15 Absatz 2 beendet wurde, innerhalb eines Jahres alle fälligen Beiträge an die KölnVorsorge nach und erstattet auch einen erhaltenen Rückkaufswert, so lebt das frühere Versicherungsverhältnis wieder auf

§ 16

Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht auch dann, KölnVorsorge auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen oder im Krieg getötet wurde.

Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn er während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stirbt.

§ 17

Selbsttötung

Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Krankheitszustand begangen worden ist. Andernfalls wird ein Rückkaufswert nach § 15 Abs. 3 gezahlt.

§ 18

Mitteilungen zum Versicherungsverhältnis

- (1) Für die KölnVorsorge bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie ihr zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- (2) Mitteilungen zum Versicherungsverhältnis müssen der KölnVorsorge unverzüglich zugehen. Eine an den Versicherungsnehmer oder dessen Bevollmächtigten zu richtende Willenserklärung der KölnVorsorge kann mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift versandt werden; die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 19

Kosten

Für den Abschluss einer Sterbegeldversicherung bei der KölnVorsorge werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, den der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, kann die KölnVorsorge Kosten gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere bei

- Erteilung eines Ersatzversicherungsscheines,
- Mahnungen,
- Rückbuchungen im Lastschriftverfahren,
- Bescheinigungen über entrichtete Beiträge.

Der Vorstand kann Festlegungen zur Höhe der angemessenen Kosten treffen und muss sie gegebenenfalls aufsichtsbehördlich genehmigen lassen. Die so gebildete Preisübersicht ist dem Versicherten auf Wunsch auszuhändigen.

§ 20

Vertragsrecht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Köln. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 23

Änderungen von Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Alle Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses sowie über Zahlungsverzug und dessen Folgen können auch mit Wirkung auf die bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse beschlossen werden.
- (2) Sollte sich eine der aufgeführten Bedingungen als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Bedingungswerkes nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bedingung ist so zu deuten, zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu berichtigen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt hinsichtlich auftretender Bedingungs-lücken.

